Betreff: Re: Verfahren ./. Piratenpartei Schweiz, Geschäfts-Nr. SR3.2

Von: Renato Sigg <renatosigg@swissonline.ch>

Datum: 24.01.2015 13:32

An:

Sehr geehrter Herr

Das Schiedsgericht kann nur privatrechtliche Sachverhalte prüfen. Das Strafrecht obliegt gänzlich dem Staat - sollten Sie strafrechtliche Konsequenzen anstreben, müssten Sie Anzeige erstatten.

Um ein paar allgemeine Punkte in bzgl. Lügen vorzubringen:

Das Bestreiten von Sachverhalten, wie etwa die Behauptung, keine solche E-Mail erhalten zu haben, gehört in der Regel zum normalen Prozess, weswegen ein Gericht Beweise und, wo möglich bzw. notwendig, Gegenbeweise benötigt, um den Sachverhalt abzuklären.

Das Vorgehen einer beklagten Partei besteht in aller Regel darin, alle behaupteten Punkte (begründet) zu bestreiten, Gegenbeweise zu erbringen und darauf zu hoffen, dass die klagende Partei selbst nicht in der Lage ist, den nötigen Beweis zu erbringen.

Böswillige Absichten müssen nicht zwangsweise der Beweggrund sein, könnte doch auch die klagende Partei ein grundloses Verfahren angestrebt haben, um z.B. der Gegenpartei zu schaden. Das Gericht kann den objektiven Sachverhalt nie gänzlich ermitteln und muss sich insbesondere im privatrechtlichen Verfahren auf die Aussagen und die dargelegten Beweise der Parteien abstützen. Man kann dieses Vorgehen "lügen" nennen, aber das Gericht kann dies nicht abschätzen, bis der Beweis vorliegt - umgekehrt bedeutet aber weder das Nicht-Bestreiten eines Sachverhaltes noch das Nicht-Erbringen eines Beweises, dass eine Partei gelogen hat oder dass der Sachverhalt tatsächlich so liegt, wie er sich gibt. Nötige Beweise können verloren gehen, Bestreitungen kann man vergessen, Dokumente kann man verlegen oder übersehen.

Zuletzt sollte noch angemerkt werden, dass das StGB "lügen" nicht einfach so bestraft. Für einen Betrug braucht es beispielsweise ein ganzes Lügengebäude, das kaum durchschaut werden kann. (Nur) Im Rahmen der Art. 173ff. StGB (Ehrverletzungen, Verleumdung etc.) können einfache Lügen tatsächlich strafrechtliche Konsequenzen haben.

Einige rechtliche Hinweise hierzu:

Art. 2 StPO Ausübung der Strafrechtspflege

- 1 Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu.
- ² Strafverfahren können nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Diese Behörden sind gänzlich in staatlicher Hand.

Art. 8 ZGB

E. Beweisregeln

I. Beweislast

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Bezüglich Stellungnahme:

Ich werde heute bzw. morgen die Materialien an die beiden anderen beteiligten Richter weiterleiten und das weitere Vorgehen mit ihnen zusammen besprechen (formelle Ankündigung dieses Schrittes inkl. Möglichkeit zum Ausstand folgt zeitgleich). Zu diesem Zeitpunkt ist eine Replik Ihrerseits noch nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüssen Renato Sigg, Instruktionsrichter

Am 24.01.2015 um 11:33 schrieb

Am 24.01.2015 11:23, schrieb

Dass die Gegenpartei vor Gericht lügt, finde ich absolut nicht in Ordnung!

Vor Gericht zu lügen sollte Konsequenzen haben. Ich beantrage daher, dass bezüglich dieser Lüge, die durch Vorlage meiner Mail «Re: Urabstimmungsaufruf» vom 02.09.2014 22:02 auch eindeutig als Lüge entlarvt worden ist, zusätzlich zum laufenden Verfahren strafrechtliche Konsequenzen eingeleitet werden.

Lieber Gruss